

Alte Ausführung	Neue Ausführung	
<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerinitiative Bahn im Tunnel Eching, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterschleißheim" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Bürgerinitiative Bahn im Tunnel Eching, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterschleißheim e. V.".</p> <p>2. Der Vereinssitz ist in Unterschleißheim.</p> <p><b>§ 2 Vereinszweck</b></p> <p>1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Unfallverhütung in den Gemeinden Eching, Neufahrn, Oberschleißheim und Unterschleißheim durch die Schaffung eines Bahntunnels. Das Ziel des Vereins ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Ausbau der Bahntrasse München-Freising die Ausführung in der Form, daß die Streckenführung im Ortsbereich der vier Gemeinden nur in einem Tunnel erfolgt, um die Lärmbelästigungen und die Unfallgefahren zu vermeiden, die bei dem zu erwartenden erhöhten Zugaufkommen mit einem oberirdischen Bahnbetrieb verbunden wären,</li> <li>- die Zusammenführung der durch die Bahntrasse getrennten Ortsteile jeder der vier Gemeinden, die durch einen oberirdischen Streckenausbau und das erhöhte Zugaufkommen vollends zerrissen wären,</li> <li>- die Schaffung verbindender Grünflächen zwischen den</li> </ul>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerinitiative Bahn im Tunnel Eching, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterschleißheim" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Bürgerinitiative Bahn im Tunnel Eching, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterschleißheim e. V.".</p> <p>2. <b>Der Vereinssitz ist der Wohnort des Vorsitzenden = Oberschleißheim.</b></p> <p><b>§ 2 Vereinszweck</b></p> <p>1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Unfallverhütung in den Gemeinden Eching, Neufahrn, Oberschleißheim und Unterschleißheim durch die Schaffung eines Bahntunnels. Das Ziel des Vereins ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Ausbau der Bahntrasse München-Freising die Ausführung in der Form, daß die Streckenführung im Ortsbereich der vier Gemeinden nur in einem Tunnel erfolgt, um die Lärmbelästigungen und die Unfallgefahren zu vermeiden, die bei dem zu erwartenden erhöhten Zugaufkommen mit einem oberirdischen Bahnbetrieb verbunden wären,</li> <li>- die Zusammenführung der durch die Bahntrasse getrennten Ortsteile jeder der vier Gemeinden, die durch einen oberirdischen Streckenausbau und das erhöhte Zugaufkommen vollends zerrissen wären,</li> <li>- die Schaffung verbindender Grünflächen zwischen den</li> </ul>	

<p>Ortsteilen der vier Gemeinden.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> <li>3. Der Verein arbeitet überparteilich.</li> </ol> <p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.</li> <li>2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand und unterrichtet sodann den Beitrittswilligen.</li> <li>3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich..... Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.</li> </ol> <p><b>§ 4 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p><i>Anmerkung (nicht Bestandteil der Satzung):</i></p>	<p>Ortsteilen der vier Gemeinden.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> <li>3. Der Verein arbeitet überparteilich.</li> </ol> <p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.</li> <li>2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand und unterrichtet sodann den Beitrittswilligen.</li> <li>3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich <b>und wird zum jeweiligen Jahresende wirksam..</b> Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.</li> </ol> <p><b>§ 4 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p><i>Anmerkung (nicht Bestandteil der Satzung):</i></p>
---	--

Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahreshauptversammlung der BIT am 28.06.1999 haben die folgenden unveränderten Jahresmitgliedsbeiträge beschlossen.

1. Der Jahresbeitrag beträgt 25,- DM.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner und Ruhestandsbeamte bezahlen 10,- DM jährlich.
3. Der Jahresbeitrag für Familien beträgt 50,- DM.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der vertretungsberechtigte Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder jedes der vier Orte Eching, Neufahrn, Oberschleißheim und Unterschleißheim bilden eine rechtlich unselbständige Ortsgruppe.
3. Die Einrichtung eines Fachbeirates kann durch den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 6 Der vertretungsberechtigte Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es sollen alle vier Orte vertreten sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahreshauptversammlung der BIT am 28.06.1999 haben die folgenden unveränderten Jahresmitgliedsbeiträge beschlossen.

1. Der Jahresbeitrag beträgt € 12,00
2. . Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner und Ruhestandsbeamte bezahlen € 5,00 jährlich.
3. Der Jahresbeitrag für Familien beträgt € 25,00.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der vertretungsberechtigte Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung.

#### 2. Entfällt

3. Die Einrichtung eines Fachbeirates kann durch den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 6 Der vertretungsberechtigte Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es sollen alle vier Orte vertreten sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand **und der erweiterte Vorstand** wird von der **Mitgliederversammlung** auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

### § 7 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands und aus zwölf Beisitzern. Jede der vier Ortsgruppenversammlungen wählt drei der Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl von Beisitzern im Amt. Bis zur Erstwahl von Beisitzern besteht der erweiterte Vorstand nur aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands.
2. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung der Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen, insbesondere die Entscheidung über Aufnahmeanträge und die Einberufung und Durchführung von Ortsgruppenversammlungen den von den jeweiligen Ortsgruppen gewählten Beisitzern zur alleinigen Erledigung übertragen.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den erweiterten Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung beschließt u. a. über die Entlastung des vertretungsberechtigten und des erweiterten Vorstands, über die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands und über Satzungsänderungen. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die bis zur

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

### § 7 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands und aus **bis zu zwölf Beisitzern**. ~~Jede der vier Ortsgruppenversammlungen wählt drei der Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl von Beisitzern im Amt. Bis zur Erstwahl von Beisitzern besteht der erweiterte Vorstand nur aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands.~~
2. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ~~Er kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung der Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen, insbesondere die Entscheidung über Aufnahmeanträge und die Einberufung und Durchführung von Ortsgruppenversammlungen den von den jeweiligen Ortsgruppen gewählten Beisitzern zur alleinigen Erledigung übertragen.~~

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den erweiterten Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung beschließt u. a. über die Entlastung des ~~vertretungsberechtigten und des erweiterten~~ Vorstands, über die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands und über Satzungsänderungen. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die bis zur

Neuwahl von Kassenprüfern im Amt bleiben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluß des erweiterten Vorstands, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen einer Ortgruppenversammlung einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer ausreichenden Frist, mindestens aber 1 Woche, durch den erweiterten Vorstand einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse erfolgen.

#### **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind zur Stimmabgabe mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters berechtigt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahlen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

Neuwahl ~~von Kassenprüfern~~ im Amt bleiben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluß des erweiterten Vorstands, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ~~oder auf Verlangen einer Ortgruppenversammlung~~ einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer ausreichenden Frist, mindestens aber 1 Woche, durch den erweiterten Vorstand einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse erfolgen.

#### **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
2. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind zur Stimmabgabe mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters berechtigt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahlen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

## §10 Ortsgruppen

1. Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied der Ortsgruppe seines Wohnsitzortes. Mitglieder, die in keinem der Orte Eching, Neufahrn, Oberschleißheim oder Unterschleißheim ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können durch Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand bestimmen, welcher Ortsgruppe sie angehören.
2. Die Geschäfte einer Ortsgruppe werden durch die drei von der jeweiligen Ortsgruppenversammlung gewählten Beisitzer des erweiterten Vorstands geführt. Bei der Wahl der Beisitzer wird ein Beisitzer als Ortsgruppenvorsitzender und einer als Ortsgruppenschriftführer gewählt.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Ortsgruppenversammlung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 und des § 9 entsprechend. Eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Ortsgruppe oder durch Beschluß des erweiterten Vorstands einzuberufen. Wurde von der Übertragungsmöglichkeit des § 7 Abs.2 Satz 2 Gebrauch gemacht, so treten an die Stelle des erweiterten Vorstands die drei von der Ortsgruppe gewählten Beisitzer und an die Stelle des Vereinsvorsitzenden der Ortsgruppenvorsitzende.

## § 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie über die

## §10 Ortsgruppen

1. Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied der Ortsgruppe seines Wohnsitzortes. Mitglieder, die in keinem der Orte Eching, Neufahrn, Oberschleißheim oder Unterschleißheim ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können durch Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand bestimmen, welcher Ortsgruppe sie angehören. **Zur Beratung örtlicher Themen können Ortsgruppenversammlungen abgehalten werden. Durch Mehrheitsbeschluss können Empfehlungen an den Vorstand gerichtet werden.**

~~2. Die Geschäfte einer Ortsgruppe werden durch die drei von der jeweiligen Ortsgruppenversammlung gewählten Beisitzer des erweiterten Vorstands geführt. Bei der Wahl der Beisitzer wird ein Beisitzer als Ortsgruppenvorsitzender und einer als Ortsgruppenschriftführer gewählt.~~

~~3. Für die Einberufung und Durchführung der Ortsgruppenversammlung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 und des § 9 entsprechend. Eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Ortsgruppe oder durch Beschluß des erweiterten Vorstands einzuberufen. Wurde von der Übertragungsmöglichkeit des § 7 Abs.2 Satz 2 Gebrauch gemacht, so treten an die Stelle des erweiterten Vorstands die drei von der Ortsgruppe gewählten Beisitzer und an die Stelle des Vereinsvorsitzenden der Ortsgruppenvorsitzende.~~

## § 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie über die

Ortsgruppenversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die jeweils vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von der Versammlung gewählter Protokollführer.

### § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

### §13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinsamen Wert der von allen Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an
  - Nachbarschaftshilfe Eching e.V., Schleißheimer Straße 1 a, 85386 Eching
  - Nachbarschaftshilfe Oberschleißheim e.V., Theodor-Heuss-Straße 29, 85764 Oberschleißheim
  - Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, 85375 Neufahrn,

Ortsgruppenversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die jeweils vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von der Versammlung gewählter Protokollführer.

### § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

### §13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinsamen Wert der von allen Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an
  - Nachbarschaftshilfe Eching e.V., **Lena-Christ-Str. 15**, 85386 Eching
  - Nachbarschaftshilfe Oberschleißheim e.V., **Prof.- Otto Hupp Str. 27 A**, 85764 Oberschleißheim
  - Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, 85375 Neufahrn,

<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachbarschaftshilfe Unterschleißheim e.V., Alexander-Pachmann-Straße 40, 85716 Unterschleißheim,</li></ul> <p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.</p> <p><a href="#">Satzung der BIT (Stand 28.06.1999)</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachbarschaftshilfe Unterschleißheim e.V., Alexander-Pachmann-Straße 40, 85716 Unterschleißheim,</li></ul> <p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.</p> <p><a href="#">Änderungsvorschlag zur JHV 27.10.2004</a></p>	
---	--	--